

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Der Badische Viehversicherungsverband im Jahr 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-221040](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221040)

Zum Rückgang des Federviehs hat offenbar u. a. der starke Verbrauch von Geflügel in den Lazaretten beigetragen und die Notwendigkeit, sich bei der Verfütterung von Körnerfrucht, die später ganz verboten wurde, Einschränkungen gegenüber sonstigen Jahren aufzuerlegen.

Am stärksten ins Auge fällt der Rückgang bei den Kaninchen (Stallhasen); ihre Zahl ist von 258 099 auf 208 405, also um 49 694 Stück oder um über ein Fünftel des früheren Bestands heruntergegangen. Der Grund für den auffallenden Rückgang dürfte teils in zahlreichen Abschlächtungen der Bestände durch die ärmere Bevölkerung wegen der steigenden Fleisch- und sonstigen Lebensmittelpreise, teils in Futterschwierigkeiten zu suchen sein.

3. Der Badische Viehversicherungsverband im Jahr 1914.

Nach dem neuesten Jahresbericht ist der Badische Viehversicherungsverband im Laufe des Jahres 1914 um weitere 8 Ortsanstalten bzw. -vereine gewachsen, so daß demselben auf Schluß des Berichtsjahrs 451 Ortsanstalten bzw. -vereine angeschlossen waren. Einen weiteren Zugang, der wie gewöhnlich für die Herbst- und Wintermonate zu erwarten gewesen wäre, hat der Krieg verhindert. Den neu angeschlossenen Anstalten, welche sich auf die Amtsbezirke Adelsheim, Emmendingen, Engen, Raftatt und Stodach verteilen, gehören 427 Viehbesitzer mit 2463 Tieren im Gesamtwert von 1140310 M an.

Insgesamt waren im Berichtsjahr 166443 Tiere von 39052 Viehbesitzern versichert; der Versicherungswert belief sich auf 79067085 M, was einem Durchschnittswert von 475 M auf ein Stück Vieh gleichkommt. Es mußten während des Jahres 4107 Tiere entschädigt werden, wovon nach 2,47 entschädigte Fälle auf je 100 versicherte Tiere kommen. Die Verlustziffer ist gegenüber dem Vorjahr um 0,05 % höher.

Von 4333 erhobenen Entschädigungsansprüchen waren 3991 oder 92,11 % begründet, 116 oder 2,68 % nur teilweise und 226 oder 5,21 % nicht begründet. Während die verhältnismäßigen Anteile der nur teilweise begründeten Entschädigungsansprüche im Berichtsjahr um 0,40 abgenommen haben, ist ihre Zahl bei den nicht begründeten um 0,34 gewachsen. Bei den nicht oder nur teilweise begründeten Entschädigungsansprüchen mußte die anteilige Übernahme des dem Versicherungsverband zur Last bleibenden Anteils der Entschädigungen entsprechend ganz bzw. teilweise abgelehnt werden. Die Gesamtsumme der infolge der gesetzlich nicht oder nur teilweise begründeten Entschädigungsansprüche den Ortsanstalten zur Last geschriebenen Beträge bezifferte sich auf 33327 M, wovon 4565 M durch Erlös aus verwertbaren Tierteilen gedeckt worden sind.

Von den entschädigten 4107 Stück Rindvieh waren 3617 oder 88,07 % notgeschlachtet, 293 oder 7,13 % umgestanden und 197 oder 4,80 % gewerblich geschlachtet (Schlachtviehversicherung). Der verhältnismäßige Anteil der Schadenziffer der notgeschlachteten Tiere zeigt gegenüber dem Jahr 1913 eine Zunahme von 0,33, jener der umgestandenen eine solche von 0,12, dagegen hat er bei den zur Entschädigung gelangten gewerblich geschlachteten Tieren um 0,45 abgenommen.

Der durch die Entschädigungsleistungen in den gesetzlich begründeten Fällen erwachsene Entschädigungsaufwand, welcher je zur Hälfte mit 759974 M dem Verband sowie den einzelnen Ortsanstalten zur Last fällt, bezifferte sich auf 1519948 M, d. h. 1,92 % des gesamten Versicherungswertes; von dieser Gesamtsumme treffen 1496901 M auf Entschädigungen für 3910 notgeschlachtete und umgestandene Tiere und 23047 M auf die Entschädigung von 197 Schlachtviehversicherungsfällen. Die durchschnittliche Entschädigung betrug im Berichtsjahr 370 M (1913: 367,58 M).

Der aus Tieren und Tierteilen nach Abzug der Kosten für Schlachtung und Verwertung erzielte Reinerlös stellte sich auf 617702 M, d. h. auf 41,26 % der bezahlten Entschädigungssumme.

Zur Aufbringung des ungedeckten Verbandsaufwands in Höhe von 425592 M hat, soweit die gesetzliche Verbandsumlage von 20 ₰ auf je 100 M Versicherungswert nicht ausreicht, die Staatskasse für das Jahr 1914 einen Staatszuschuß von 267700 M (1913: 246800 M) zu leisten.

Zur Bestreitung des ungedeckten örtlichen Entschädigungsaufwands der einzelnen Ortsanstalten in Höhe von 488935 M ist eine durchschnittliche Ortsumlage von 62 ₰ (1913: 59 ₰) für je 100 M Versicherungswert erforderlich, so daß die zur Deckung des gesamten Entschädigungsaufwands zu erhebende Umlage sich hiermit auf 82 ₰ (1913: 79 ₰) für je 100 M Versicherungswert berechnet.

Hierin nicht inbegriffen sind der Aufwand für örtliche Verwaltung und die Kosten der tierärztlichen Behandlung und der Heilmittel für die erkrankten Tiere, soweit sie von den Ortsanstalten

zu tragen sind; mit diesen zusammen ergibt sich wie im Vorjahr ein Gesamtversicherungsbeitrag von durchschnittlich 1,12 %.

Zur teilweisen Deckung der Behandlungskosten haben 186 Ortsanstalten besondere Beihilfen aus der Staatskasse im Gesamtbetrag von 5000 M erhalten.

4. Die Geschäftstätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs im Jahr 1914.

Im Geschäftsbereich des Verwaltungsgerichtshofs standen für das Jahr 1914 insgesamt 378 Fälle zur Erledigung, davon waren 115 aus dem Vorjahr auf das Berichtsjahr übergegangen und 263 Fälle im Jahr 1914 neu hinzugekommen.

Zur Erledigung gelangten im Berichtsjahr 228 Fälle, und zwar 52 durch abändernde und 85 durch bestätigende Entscheidung, 5 durch Unzulässigkeitsklärung und 86 durch Vergleich, Verzicht oder Beruhelassen. Die restlichen 150 im Berichtsjahr unerledigt gebliebenen Fälle gingen in das Jahr 1915 über.

In öffentlicher Sitzung durch Rechtsanwälte vertreten waren 160 Fälle, nicht durch Rechtsanwälte vertreten 68 Fälle.

Von den im Berichtsjahr erledigten Fällen gehörten 2 in den Geschäftskreis des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, 149 in jenen des Ministeriums des Innern und 77 in den Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen.

Am zahlreichsten unter den erledigten 228 waren mit 77 Fällen diejenigen, bei denen sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf § 3 Ziff. 1 des V.R.Pfl.G. betr. Staatsabgaben stützte, 50 Fälle betrafen polizeiliche Verfügungen, 26 den § 19 des Landesgesetzes über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung, 12 die Aufsehung von Gemeindevätern, 11 Armenpflege, 9 Ortsstraßen- und Kanalkosten (D.Str.G. vom 15. Oktober 1908), je 5 die Aufhebung bezirksrätlicher Entschliessungen auf Beschlüsse von Gemeinden bzw. die Unzulässigkeit der Klage (§ 41 Ziff. 6 des V.R.Pfl.G.), 4 Fälle bezogen sich auf § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Entlassung aus dem Gemeindeamt), je 3 betrafen Bürgerrechten bzw. Gemeindeabgaben, je 2 Fälle Entschädigung aus Gemarkungsverlegungen bzw. Anträge auf Vorentscheidungen (Art. 5 des bad. Ausf.Ges. zum V.G.B. und Art. 9 ff. des Gesetzes vom 24. Februar 1880), ferner § 55 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Fürsorge der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Witwengeld und Ruhegehalt), § 68 (neue Fassung § 69) Lit. b des Gebäudeversicherungsgesetzes (Vergütung von Brandschaden), § 140 Abs. 2 Ziff. 4 des Schulgesetzes (Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer nichtstaatlichen Lehranstalt; Leistung eines Beitrags zur Unterhaltung der Schule) und § 110 Abs. 1 Ziff. 1 (neue Fassung § 120 Abs. 1 Ziff. 1) des Wassergesetzes (Wasserbenutzung). Je 1 Fall gelangte noch zur Erledigung in folgenden Betreffnissen: Erstattung von Kosten der Verpflegung im polizeilichen Arbeitshaus; Krankenversicherung (Erstattung von Unterstützungskosten); Beiträge zur Unterhaltung von Gemeindevegen; Bezug zu Straßenherstellungskosten (nach D.Str.G. von 1868/1896); Befreiung staatseigener Gebäude und Grundstücke von der Steuerbelastung; Stiftungen; Anspruch auf Staatsangehörigkeit; Entziehen der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen; Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände (Entschädigung); §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Ausübung der Realberechtigungen (Ausübung des Realwirtschaftsrechts); § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals.

5. Die Arbeitsstreitigkeiten im Großherzogtum im Jahr 1914.

Nach der im Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeiteten und soeben zur Veröffentlichung gelangten Statistik der Streiks und Aussperrungen im Jahr 1914 sind während des Berichtsjahrs im ganzen Deutschen Reich 1115 Streiks beendet worden. Von den beendeten Streiks treffen, entsprechend seiner Bevölkerungsziffer, auf das Königreich Preußen allein 613 oder 55,0 %, d. h. mehr als die Hälfte, ferner 142 oder 12,7 % auf das Königreich Sachsen, 108 oder 9,7 % auf Bayern, 38 oder 3,4 % auf Elsaß-Lothringen und je 29 oder 2,6 % auf Baden und Hessen. In diesen Angaben sind diejenigen beendeten Streiks mitenthalten, welche bereits im Vorjahr begonnen haben; das gleiche gilt weiter unten für die Aussperrungen.

Die Bedeutung der Streiks läßt sich erkennen aus der Beteiligungsziffer und der Zahl der Betriebe, die in Mitleidenschaft gezogen wurden. Durch die Gesamtzahl der im Berichtsjahr im